

Kundeninformation der Volks- und Raiffeisenbanken zur Behandlung von Kunden mit US-Wertpapieren im Depot nach den neuen US-Quellensteuerbestimmungen ab dem 01.01.2001

(Stand: März 2004)

1 Allgemeines

Mit Wirkung zum 01.01.2001 wurden durch die US-amerikanische Finanzverwaltung (Internal Revenue Service - IRS) weltweit neue US-Quellensteuerbestimmungen eingeführt, die die bis dato geltende so genannte Adress Rule ersetzen. Bislang konnten sich die Verwahrer US-amerikanischer Wertpapiere (insbesondere Kreditinstitute) im Rahmen der bislang geltenden Adress Rule für die Inanspruchnahme einer nach dem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehenen Vergünstigung hinsichtlich der auf Dividendenzahlungen zu erhebenden US-Quellensteuer auf das Bestehen einer Adresse außerhalb der USA stützen. Diese Erleichterung wurde zum 01.01.2001 abgeschafft. Nunmehr unterliegen nach den neuen US-Quellensteuerbestimmungen Kapitalerträge aus US-Wertpapieren (d. h. US-Dividenden oder US-Zinsen¹) grundsätzlich einer US-Quellensteuer in Höhe von 30 %, wenn der „Beneficial Owner“ (Ertragsempfänger) gegenüber dem IRS nicht anhand eines Formulars W-8 oder W-9 unter Angabe seiner persönlichen Kundendaten dokumentiert wird. Soweit sich anhand dieser Dokumentation für den jeweiligen Beneficial Owner ein Anspruch auf Befreiung bzw. Reduzierung der US-Quellensteuer nach einem bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen mit den USA ergibt, kann eine quellensteuerbefreite bzw. quellensteuerreduzierte Auszahlung von Erträgen aus US-Quellen vorgenommen werden. Nach dem bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Deutschland und den USA wird für deutsche Steuerpflichtige eine Reduzierung der 30 %igen US-Quellensteuer bei Zinsen auf 0 % und bei Dividenden auf 15 % gewährt.

2 QI-Status der Kreditinstitute

Zur Vermeidung des mit der Einholung eines Formulars W-8 verbundenen enormen administrativen Aufwandes (die Einholung des Formulars ist von jedem Depotinhaber mit US-Aktien im Bestand erforderlich) wurde den Kreditinstituten einzelner Staaten unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit eingeräumt, als so genannter „qualifizierter Zwischenverwahrer“ (Qualified Intermediary - QI) zu agieren. Im Rahmen einer (privatrechtlichen) Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Kreditinstitut und dem IRS (so genanntes QI-Agreement) wurde gemäß IRS-Erlass² u. a. auch den deutschen Kreditinstituten die Anwendung der so genannten Know-Your-Customer-Rules (KYCR)³ gewährt, welche es den Kreditinstituten ermöglicht, ohne explizite Benennung für eigene, DBA-berechtigte Depotinhaber eine Quellensteuerbefreiung bzw. -reduzierung anhand der vorliegenden Kontoeröffnungsunterlagen zu gewähren. Dieses beschriebene QI-Verfahren wird von nahezu der gesamten deutschen Kreditwirtschaft angewandt.

Um für ihre Kunden die jeweiligen Vergünstigungen bzw. Erleichterungen des QI-Verfahrens in Anspruch nehmen zu können, müssen bestimmte Anforderungen an die beim jeweiligen Kreditinstitut vorliegenden Dokumentationsanforderungen für die Annahme der Know-Your-Customer-Rules gegeben sein. Hierzu ist zunächst zu unterscheiden, ob es sich bei dem Depotkunden um einen US-Kunden (d. h. einen Kunden mit US-Staatsbürgerschaft oder US-Wohnsitz, der der US-Steuerpflicht unterliegt) oder um einen Nicht-US-Kunden (d. h. Steuerausländer aus US-Sicht bzw. Non-Resident-Alien [NRA-Kunden]) handelt.

2.1 Behandlung von US-Kunden

US-Kunden nehmen im Rahmen der US-Quellensteuervorschriften sowie im Rahmen des QI-Verfahrens einen Sonderstatus ein. Durch die neuen Bestimmungen soll für den US-Fiskus gewährleistet sein, dass US-Kunden außerhalb der USA Kapitalerträge aus US-Quellen nur dann steuerbefreit ausgezahlt erhalten, wenn sie bei dem depotführenden ausländischen (aus US-Sicht) Kreditinstitut ihre persönlichen Daten sowie ihre US-Steuernummer (Tax-Identification-Number; TIN) mittels ordnungsgemäß ausgefülltem Formular W-9 hinterlegt haben. US-Kunden sind insbesondere solche, die die US-Staatsbürgerschaft oder einen dauerhaften Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den USA haben; außerdem zählen hierzu US-Green-Card-Holder, auch wenn sie sich nicht in den USA aufhalten sowie Ausländer, die mit einem US-Steuerpflichtigen verheiratet sind und in den USA gemeinsam steuerlich veranlagt werden. Soweit diese Kunden mit US-Wertpapierbesitz bei dem depotführenden Kreditinstitut kein ordnungsgemäß ausgefülltes Formular W-9 abgegeben haben, wurde die Kundenbeziehung in der Regel durch Kündigung zum 31.12.2002 beendet. Wurde die Kundenbeziehung nicht gekündigt, erfolgt ein zurzeit 28 %iger⁴ Abzugssteuereinbehalt (Backup-Withholding-Tax) auf erzielte Erträge aus US-Wertpapieren, Einlösungsbeträge bei Fälligkeit von US-Anleihen sowie auf aus Wertpapierverkäufen⁵ erzielte Brutto-Veräußerungserlöse, soweit diesbezüglich ein „US-Bezug“⁶ vorliegt. Weiterhin erfolgt grundsätzlich eine personenbezogene (Einzel-)Meldung von „US-quellensteuerpflichtigen“ Ertragniszahlungen und Veräußerungserlösen an den IRS.

2.2 Behandlung von Nicht-US-Kunden

Nicht-US-Kunden sind solche Kunden, die aus US-Sicht als Steuerausländer Kapitalerträge aus US-Quellen beziehen (so genannte Non-Resident-Alien (NRA)-Kunden). Soweit diese Kunden beim Kreditinstitut nicht im Rahmen der Know-Your-Customer-Rules (KYCR) oder durch Abgabe eines Formulars W-8 (W-8BEN/W-8IMY/W-8EXP)⁷ dokumentiert sind, werden Ertragniszahlungen aus US-Quellen (insbesondere Dividenden und Zinsen aus US-Wertpapieren) mit einer so genannten NRA-Withholding-Tax⁸ in Höhe von 30 % belegt. Soweit beim depotführenden Kreditinstitut eine ordnungsmäßige Dokumentation vorliegt, erfolgt eine Reduzierung dieses Quellensteuersatzes auf 15 % (bzw. 0 %⁹) bei Dividenden und auf 0 % bei Zinsen (bei NRA-Kunden, die nicht in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, können sich nach dem jeweiligen DBA des „Heimatstaates“ mit den USA andere „Quellensteuersätze“ ergeben). Weiterhin erfolgt eine Meldung der „US-quellensteuerpflichtigen“ Ertragniszahlungen auf „anonymisierter“ Poolbasis an den IRS.

Die Einzelheiten richten sich nach der Rechtsform bzw. Art der jeweiligen Depotinhaber (Beneficial Owner), die wie folgt zu unterscheiden sind:

2.2.1 Individuals (natürliche Personen)

Bei Individuals (natürliche Personen) kann der 30 %ige NRA-Withholding-Tax-Abzug auf Ertragniszahlungen aus US-Quellen auf 15 % bei Dividenden bzw. 0 % bei Zinsen durch Anwendung der Know-Your-Customer-Rules (KYCR)¹⁰ oder alternativ durch Abgabe eines ordnungsgemäß ausgefüllten Formulars W-8BEN bei der depotführenden Stelle reduziert werden.

Bei Gemeinschaftskonten (z. B. Ehegattenkonten oder Konten einer Erbengemeinschaft) ist zur Vermeidung eines Quellensteuerabzuges in voller Höhe das Vorliegen ordnungsgemäßer Legitimationsprüfungsunterlagen (KYCR) oder eines ordnungsgemäß ausgefüllten Formulars W-8BEN für jeden Depotinhaber bei der depotführenden Stelle erforderlich.

2.2.2 Corporations

Unter Corporations sind neben den juristischen Personen (z. B. AG, GmbH, eG, e. V.) auch sämtliche Körperschaftsteuersubjekte (z. B. nicht rechtsfähige Vereine, Stiftungen des privaten Rechts; vgl. § 1 Abs.1 Nr.5 KStG) zu verstehen. Auch hier kann eine Reduzierung der 30 %igen NRA-Withholding-Tax auf Ertragszahlungen aus US-Quellen auf 15 % bei Dividendenzahlungen bzw. 0 % bei Zinszahlungen durch Anwendung der Know-Your-Customer-Rules (durch Vorlage eines Registerauszuges¹¹ bei der depotführenden Stelle) sowie zusätzlich durch Abgabe einer so genannten DBA-Erklärung („treaty statement“)¹² bei der depotführenden Stelle erreicht werden.

Alternativ kann durch die Corporation auch ein Formular W-8BEN bei der depotführenden Stelle abgegeben werden; das Ankreuzen von Part. II Box 9 c in diesem Formular W-8BEN beinhaltet insoweit die erforderliche so genannte DBA-Erklärung.

Für nicht rechtsfähige Körperschaftsteuersubjekte (wie z. B. nicht rechtsfähige Vereine) steht nur die letztgenannte Möglichkeit offen, da diese keinen für die Anerkennung im Rahmen der Know-Your-Customer-Rules erforderlichen Registerauszug vorlegen können.

2.2.3 Partnerships (so genannte transparente Rechtsgebilde)

Unter Partnerships (so genannte transparente Rechtsgebilde) sind insbesondere die BGB-Gesellschaften bzw. Gesellschaften bürgerlichen Rechts (darunter fallen auch i. d. R. die Investmentclubs, soweit diese nicht ausnahmsweise in der Rechtsform eines nicht rechtsfähigen Vereines geführt werden), die offenen Handelsgesellschaften (OHG) sowie die Kommanditgesellschaften (KG) zu verstehen. Partnerships werden im Rahmen der US-Quellensteuerbestimmungen als eigener Zwischenverwahrer (Intermediary) für die dahinter stehenden Gesellschafter eingestuft. Zur Vermeidung des 30 %igen NRA-Quellensteuerabzuges auf Ertragszahlungen aus US-Quellen (d. h. Reduzierung auf 15 % bei Dividendenzahlungen bzw. 0 % bei Zinszahlungen) ist die Abgabe eines Formulars W-8IMY (für die Partnership selbst), die Anwendbarkeit der Know-Your-Customer-Rules (KYCR) durch Vorliegen ordnungsgemäßer Legitimationsprüfungsunterlagen bzw. alternativ die Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Formulars W-8BEN (für jeden Gesellschafter) sowie die Vorlage eines aktuellen Gewinnverteilungsplanes der Gesellschafter bei der depotführenden Stelle erforderlich.¹³ Bei Nichtvorlage dieser Unterlagen bei dem depotführenden Kreditinstitut oder direkt beim IRS und gleichzeitiger Nichtmeldung der Ertragsdaten an den IRS droht der Partnership neben dem 30 %igen NRA-Withholding-Tax-Abzug zusätzlich die Auferlegung von Strafzahlungen (Penalties) in Höhe von bis zu 20 % der Ertragszahlungen durch den IRS. Hintergrund dieser Regelung im Rahmen der US-Quellensteuerbestimmungen ist der Status der Partnership als eigener Zwischenverwahrer der Wertpapiere: Hier besteht aus Sicht des US-Fiskus immer die Gefahr, dass sich hinter einem solchen Zwischenverwahrer „unerkannt“ Beneficial Owner verbergen, denen Ermäßigungsansprüche in Bezug auf die US-Quellensteuer mangels DBA-Berechtigung ggf. nicht zustehen. Mit der zusätzlichen Androhung der Auferlegung von Strafzahlungen sollen somit bei Partnerships (so genannte transparente Rechtsgebilde) sowohl die Partnership selbst als auch die dahinter stehenden Gesellschafter zur Erfüllung ihrer Kundendokumentationspflichten gegenüber dem IRS im Rahmen des QI-Verfahrens angehalten werden. Nach den Vorgaben der US-Quellensteuerbestimmungen ist auch bei den Partnerships ab dem 01.01.2003 eine (Einzel-)Meldung für jeden einzelnen Gesellschafter im Hinblick auf jede „US-quellensteuerpflichtige“ Ertragszahlung vorgesehen; durch einen IRS-Erlass (Notice 2001-4) wurde für einen „Übergangszeitraum bis zum 31.12.2002“ eine (anonymisierte) Meldung auf Poolbasis zugelassen.

2.2.4 Sonderfälle

Für die folgenden Sonderfälle können sich im Hinblick auf die Dokumentationsanforderungen des jeweiligen Depotinhabers (Beneficial Owner) besondere Anforderungen ergeben.

2.2.4.1 Fremdverwahrer/Treuhänder

Auch Fremdverwahrer und Treuhänder (wie z. B. Rechtsanwälte und Notare) gelten im Rahmen der US-Quellensteuerbestimmungen als selbstständiger Zwischenverwahrer (Intermediary) der Wertpapiere, da sie für einen dahinter stehenden Beneficial Owner auftreten. Somit ist entsprechend der für die Partnerships geltenden Regelungen für eine Reduzierung der 30 %igen NRA-Withholding-Tax auf 15 % bei Dividenden und 0 % auf Zinsen aus US-Quellen die Abgabe eines Formulars W-8IMY (für den Fremdverwahrer/Treuhänder), die Anwendbarkeit der Know-Your-Customer-Rules (KYCR) bzw. alternativ die Abgabe eines ordnungsgemäß ausgefüllten Formulars W-8BEN (für jeden Beneficial Owner) zusammen mit einer Zuordnung der Erträge (soweit mehrere Beneficial Owner vorhanden sind) an die depotführende Stelle erforderlich. Auch hier ist bei Nichtvorlage dieser Dokumentationsunterlagen bei der depotführenden Stelle oder direkt beim IRS und gleichzeitiger Nichtmeldung der Ertragsdaten an den IRS neben dem 30 %igen NRA-Withholding-Tax-Abzug im Rahmen der US-Quellensteuerbestimmungen die Auferlegung von Strafzahlungen (Penalties) in Höhe von 20 % der Erträge aus US-Quellen gegen den Fremdverwahrer/Treuhänder möglich.

2.2.4.2 Gebietskörperschaften, internationale Organisationen

Bei Gebietskörperschaften (z. B. Kommunen) und internationalen Organisationen (gemäß Liste des IRS (22 USC 288); z. B. Internationales Rotes Kreuz, Vereinte Nationen) kann durch die Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Formulars W-8EXP eine Reduzierung der 30 %igen NRA-Withholding-Tax auf 0 % bei Dividenden und Zinsen aus US-Quellen erreicht werden.

2.2.4.3 (Sonstige) Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kirchen, Stiftungen des öffentlichen Rechts

Bei sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. Kammern, Universitäten), Kirchen sowie Stiftungen des öffentlichen Rechts können die 30 %ige NRA-Withholding-Tax auf 0 % bei Dividenden und Zinsen aus US-Quellen reduziert werden, wenn sie bei der depotführenden Stelle ein ausgefülltes Formular W-8BEN abgeben. In diesem Formular ist Part. I Box 3 („tax-exempt-organisation“) sowie Part. II Box 10¹⁴ auszufüllen.

Anlage

Übersicht: Behandlung von US-Kunden mit US-Wertpapieren im Depot nach den neuen US-Quellensteuerbestimmungen ab dem 01.01.2001

Übersicht: Behandlung von Kunden mit US-Wertpapieren im Depot nach den neuen US-Quellensteuerbestimmungen ab dem 01.01.2001

Depotkunde	„Regulärer“ Quellensteuersatz	„Reduzierter“ Quellensteuersatz	Erfordernis zur Quellen- steuerreduzierung	Folge bei Nichtvorliegen des Erfordernisses
US-Kunden (US-Staatsbürger oder US-Wohnsitz; soweit in den USA unbeschränkt steuerpflichtig)	28 % Backup- Withholding-Tax	0 %	Abgabe eines Formulars W-9	31 % bis 06.08.2001; 30,5 % bis 31.12.2001; seit 01.01.2002 30 %; ab 28.05.2003 28 %; ab 01.01.2011 31 % Backup-Withholding-Tax auf Erträge, auf Einlösungsbeträge bei Fälligkeit ¹⁵ und auf Brutto-Veräußerungserlöse ¹⁵
Nicht-US-Kunden (d. h. Steuerausländer aus US-Sicht bzw. Non-Resident-Alien (NRA)-Kunden)	30 % NRA- Withholding-Tax	15 % (bzw. 0 % ⁹) auf Dividenden ¹⁶ ; 0 % auf Zinsen ¹⁶	Anwendung der KYCR (Kontoeröffnung gemäß § 154 AO und § 8 GWG) oder Abgabe eines Formulars W-8 (W-8BEN/W-8IMY/ W-8EXP; Näheres s. u.)	30 % NRA-Withholding-Tax + ggf. Auferlegung von Strafzahlungen (Penalties) i. H. v. 20 % der Erträge ¹⁷
a) Individuals (natürliche Personen)	30 % NRA- Withholding-Tax	15 % auf Dividenden ¹⁶ ; 0 % auf Zinsen ¹⁶	Anwendung der KYCR oder (ersatzweise bei nicht ordnungsgemäßer oder nicht möglicher ¹⁸ Kunden- dokumentation) Abgabe eines Formulars W-8BEN	30 % NRA-Withholding-Tax
b) Corporations (z. B. AG's, GmbH's, e.G., e. V., nicht rechtsfähige Vereine, wirtschaftliche Ver- eine, Stiftungen des privaten Rechts)	30 % NRA- Withholding-Tax	15 % auf Dividenden ¹⁶ ; 0 % auf Zinsen ¹⁶	Anwendung der KYCR ¹⁹ + DBA-Erklärung (sog. „treaty statement“) oder W-8BEN (für Gesellschaft); dort Part. II Box 9 c („inte- grierte DBA-Erklärung“) ankreuzen	30 % NRA-Withholding-Tax
c) Partnerships (z. B. GbR ²⁰ , OHG, KG)	30 % NRA- Withholding-Tax	15 % auf Dividenden ¹⁶ ; 0 % auf Zinsen ¹⁶	W-8IMY (für Gesellschaft) + W-8BEN oder KYCR ²¹ (für jeden Gesellschafter) + aktueller Gewinnverteilungs- plan der Gesellschafter	30 % NRA-Withholding-Tax + ggf. Auferlegung von Strafzahlungen (Penalties) i. H. v. 20 % der Erträge ¹⁷
d) Sonstige Fälle/ Sonderfälle	30 % NRA- Withholding-Tax	15 % (bzw. 0 % ⁹) auf Dividenden ¹⁶ ; 0 % auf Zinsen ¹⁶	s. u.	s. u.
aa) Fremdverwahrer/ Treuhand ²²	30 % NRA- Withholding-Tax	15 % auf Dividenden ¹⁶ ; 0 % auf Zinsen ¹⁶	W-8IMY (für den Fremd- verwahrer/Treuhand) + W-8BEN oder KYCR ²³ (für jeden Beneficial Owner) + aktuelle Zuordnung der Erträge (soweit mehrere Beneficial Owner)	30 % NRA-Withholding-Tax + ggf. Auferlegung von Strafzahlungen (Penalties) i. H. v. 20 % der Erträge ¹⁷
bb) Gebietskörpers- schaften ²⁴ , internationale Organisationen ²⁵	30 % NRA- Withholding-Tax	0 % auf Dividenden; 0 % auf Zinsen	W-8EXP	30 % NRA-Withholding-Tax
cc) Körperschaften des öffentlichen Rechts (sonstige) ²⁶ , Kirchen, Stif- tungen des öffent- lichen Rechts	30 % NRA- Withholding-Tax	0 % auf Dividenden; 0 % auf Zinsen	W-8BEN ²⁷ , dort Part. I Box 3 („tax-exempt-organisation“) sowie Part. II Box 10 ²⁸ aus- füllen	30 % NRA-Withholding-Tax

- Insbesondere Dividenden aus US-Aktien, US-Zertifikaten, US-Fonds (RIC's, REIT's) sowie Zinsen aus US-Anleihen (Emittent ist in den USA ansässig; so genannte US-Domestic-Bonds).
- So genannte Final-QI-Model-Withholding-Agreement gemäß Rev. Proc. 2000-12.
- Im Rahmen der Know-Your-Customer-Rules (KYCR) kann für Dokumentationszwecke im Rahmen der US-Quellensteuervorschriften auf die gemäß der deutschen Legitimationsanforderungen (§ 154 AO) vom Kreditinstitut einzuholenden Kundenunterlagen (z. B. Ausweiskopien) abgestellt werden.
- Dieser Quellensteuersatz gilt nach dem „Jobs and Growth Tax Relief Reconciliation Act of 2003“ für Erträge, welche nach dem 28.05.2003 zufließen.
- Die „Veräußerungserlösbesteuerung“ bezieht sich bei den US-Kunden auch auf „Nicht-US-Wertpapiere“.
- Ein „US-Bezug“ („effected inside the U.S.“) liegt insbesondere in Fällen vor, in denen z. B. das Geschäft über ein US-Konto abgewickelt wird, der Auftrag des US-Kunden aus den USA kommt oder eine Auftragsbestätigung in die USA übersandt wird.
- Die Formulare W-8 und W-9 sind im Internet abrufbar unter www.irs.gov („Forms & Pubs“).
- US-Quellensteuer für nicht US-Steuerpflichtige.
- Zum Beispiel bei Gebietskörperschaften, internationalen Organisationen, (sonstige) Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kirchen, Stiftungen des öffentlichen Rechts.
- Soweit seinerzeit allerdings die Legitimationsprüfung bei der Kontoeröffnung aufgrund „persönlich bekannt“ ohne Vorlage des Personalausweises bzw. Reisepasses durchgeführt wurde, ist nunmehr die Vorlage des Personalausweises bzw. des Reisepasses erforderlich.
- Die Know-Your-Customer-Rules (KYCR) sind bei nicht rechtsfähigen Vereinen und nicht rechtsfähigen Stiftungen nicht anwendbar, da kein Auszug aus dem Vereins- bzw. Stiftungsregister vorgelegt werden kann; in diesen Fällen ist die Dokumentation der „nicht rechtsfähigen Corporation“ nur durch die Einholung eines Formulars W-8BEN möglich.
- Die von den USA mit anderen Ländern geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen enthalten i. d. R. eine Missbrauchsklausel, die gewährleisten soll, dass bestimmte Rechtsgebilde (insbesondere Corporations) die eingeräumten DBA-Vergünstigungen nicht zu Unrecht beanspruchen (so z. B. auch Art. 28 DBA Deutschland-USA).
- Partnerships können nach Abschnitt 4 A.01 QI-Agreement Erleichterungen bei der Legitimation in Anspruch nehmen, ist während des gesamten Kalenderjahres keine US-steuerpflichtige Person im Sinne der US-Quellensteuerlinien beteiligt. Auf die Vorlage eines aktuellen Gewinnverteilungsplanes der Gesellschafter bei der depotführenden Stelle kann dann verzichtet werden.
- Diesbezüglich muss ein US-Steuerberater die Erfüllung der Voraussetzungen des Art. 27 DBA USA-Deutschland („tax-exempt-organisation“) bestätigen; aus dieser Bestätigung muss hervorgehen, dass die Organisation/Körperschaft auch nach US-Recht steuerbefreit wäre, wenn sie in den USA gegründet worden wäre. Falls eine solche Bestätigung nicht vorliegt oder gemäß Art. 27 DBA USA-Deutschland nicht erteilt werden kann, besteht ggf. die Möglichkeit im Formular W-8BEN als „Corporation“ Part. I Box 3 und Part. II Box 9 c anzukreuzen (allerdings erfolgt dann ein 15 %iger definitiver Quellensteuerabzug auf Dividendenerträge aus US-Quellen).
- Soweit diesbezüglich ein „US-Bezug“ (US-effected) vorliegt.
- Bei „nicht deutschen“ NRA-Kunden können sich nach dem jeweiligen DBA andere „US-Quellensteuersätze“ ergeben.
- Bei Partnerships und Fremdverwahrer/Treuhand.
- Zum Beispiel bei Minderjährigen oder sonstigen Personen, die bei der Depotöffnung kein gültiges Ausweisdokument (Personalausweis oder Reisepass) vorlegen können.
- KYCR sind bei nicht rechtsfähigen Vereinen und nicht rechtsfähigen Stiftungen nicht anwendbar, da kein Auszug aus dem Vereins- bzw. Stiftungsregister vorgelegt werden kann; in diesen Fällen ist die Dokumentation immer nur durch die Einholung eines Formulars W-8BEN möglich.
- Zum Beispiel Investmentclubs (soweit diese nicht ausnahmsweise in der Rechtsform eines nicht rechtsfähigen Vereines geführt werden).
- Soweit der Gesellschafter bereits bei dem Kreditinstitut ein Einzelkonto führt und somit vom Kreditinstitut bereits legitimiert wurde.
- Zum Beispiel Rechtsanwälte, Notare.
- Soweit der „Beneficial Owner“ bereits bei dem Kreditinstitut ein Einzelkonto führt und somit vom Kreditinstitut bereits legitimiert wurde.
- Zum Beispiel Kommunen.
- Gemäß Liste des IRS (22 USC 288); z. B. Internationales Rotes Kreuz, Vereinte Nationen (UNO).
- Das heißt keine Gebietskörperschaften, z. B. Kammern, Universität.
- Die Anwendungen der KYCR dürfte i. d. R. nicht möglich sein, da lt. Attachment nur Auszüge aus öffentlichen Registern zur Dokumentation zugelassen sind.
- Diesbezüglich muss ein US-Steuerberater die Erfüllung der Voraussetzungen des Art. 27 DBA USA-Deutschland („tax-exempt-organisation“) bestätigen; falls eine solche Bestätigung nicht vorliegt, besteht die Möglichkeit im Formular W-8BEN als „Corporation“ Part. I Box 3 und Part. II Box 9 c anzukreuzen (allerdings erfolgt dann ein 15 %iger definitiver Quellensteuerabzug auf Dividenden; vgl. b).